



## **Hausordnung**

### **für die Besucherinnen und Besucher des Amtsgerichts Hannover**

1. Auf dem gesamten Grundstück des Amtsgerichts sind Ruhe und Ordnung zu bewahren. Der Geschäftsbetrieb des Amtsgerichts darf nicht gestört werden.
2. Auf Verlangen sind der Zweck des Aufenthalts in den Gebäuden des Amtsgerichts und die Identität anzugeben.
3. Das Mitbringen von Waffen, Messern jeglicher Art, Reizstoffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (ausgenommen Dienstwaffenträger im Einsatz) sowie das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Diensthunde im Einsatz und Assistenztiere) sind untersagt.
4. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und Drogen einschließlich THC-haltigem Cannabis sind im Amtsgericht untersagt. Alkoholisierten und/oder berauschten Personen kann der Zutritt zum Amtsgericht verwehrt werden. Im Übrigen ist das Rauchen in allen Räumen des Amtsgerichts verboten.
5. Das Fotografieren sowie das Anfertigen von Film- und Tonaufzeichnungen sind im Amtsgericht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Präsidentin des Amtsgerichts oder für Inhaber eines Presseausweises zulässig. Besucher/innen ohne Presseausweis haben Geräte, die zum Fotografieren, Filmen oder für Tonaufnahmen genutzt werden können, auf Verlangen bei der Wachtmeisterei abzugeben.
6. Das Personal der Wachtmeisterei (im Folgenden: Justizwachtmeister/innen) ist befugt, die zur Erhaltung oder Schaffung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anweisungen zu treffen. Den Anweisungen der Justizwachtmeister/innen ist Folge zu leisten.
7. Zur Sicherheit aller Besucher/innen sowie der Justizbediensteten finden Zutrittskontrollen statt. Die Justizwachtmeister/innen dürfen zu diesem Zweck Personen und Sachen kontrollieren.
8. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen obliegt den für die Leitung der Sitzung verantwortlichen Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Justizwachtmeister/innen setzen die sitzungspolizeilichen Anordnungen auf Weisung der Vorsitzenden durch.
9. Im Falle einer erheblichen Störung kann die betreffende Person vom Justizgrundstück verwiesen werden. Bei Wiederholungsgefahr kann ihr ein Hausverbot erteilt werden.
10. Die Justizwachtmeister/innen haben das Recht, Personen, die die genannten Verhaltensregeln nicht einhalten, aus dem Gebäude zu weisen, erforderlichenfalls die Personalien festzustellen und Unterstützung durch die Polizei anzufordern.

gez. Dr. Hölscher

Präsidentin des Amtsgerichts